



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Faggen vom 28.11.2023 über die Abgabeanpassungen

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 und des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Faggen verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Faggen, kundgemacht am 23.03.2011, Abwassergebührenverordnung der Gemeinde Faggen, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 6 Abs. 1, Höhe der Gebühren, beträgt Euro 6,82 inklusive 10% Umsatzsteuer je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 6 Abs. 2, Höhe der Gebühren, beträgt Euro 2,65 inklusive 10 % Umsatzsteuer je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Faggen, kundgemacht am 24.03.2011, Wassergebührenverordnung der Gemeinde Faggen, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1, lit e, Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen, beträgt Euro 2,24 je m³ der Bemessungsgrundlage, inklusive 10 % Umsatzsteuer.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 2, lit c, Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen, beträgt Euro 1,10, inklusive 10 % Umsatzsteuer je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählermiete nach § 4, Verrechnung der Zählermiete, beträgt für die Benützung, Wartung und Kontrolle der Wasserzähler (Haupt- und Subzähler) folgende Gebühren pro Jahr, inklusive § 10 Umsatzsteuer:

von 2,5 bis 10 m ³ /h	Euro	25,00
ab 11 m ³ /h	Euro	53,50
Gartenzähler	Euro	10,00



Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Faggen, kundgemacht am 29.11.2017, Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Faggen, wird aufgrund des Gemeinratsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 lit a, Private Haushalte, beträgt jährlich:

1 Person	Euro	63,50
2 Personen	Euro	106,00
3 Personen	Euro	148,50
4 Personen	Euro	191,00
5 Personen	Euro	233,50
6 Personen	Euro	276,00
7 Personen	Euro	318,50
8 Personen	Euro	361,00
9 Personen	Euro	403,50

Die Grundgebühr nach § 3 lit b, Gewerbe-, Fremdenverkehrsbetriebe und sonstige Einrichtungen, beträgt jährlich

b1) Fremdenverkehrsbetriebe und sonstige Einrichtungen

Privatzimmervermieter	Euro	0,43
Ferienwohnung	Euro	0,52

b2) Fremdenverkehrsbetriebe nach Anzahl der Sitzplätze

Pro Sitzplatz	Euro	7,76
---------------	------	------

b3) Gewerbebetriebe

Pro Dienstnehmer	Euro	92,50
------------------	------	-------

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 lit. a, Weitere Gebühr, gelten nachstehende Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr

pro zu entsorgenden Restmüllsack 60l (15 kg)	Euro	10,80
pro kg zu entsorgenden Restmüll	Euro	0,72

nach § 4 lit. b, Weitere Gebühr, gelten nachstehende Gebührensätze:

b) Biomüllgebühr

25 l Biomüllbehälter	Euro	58,20
----------------------	------	-------

nach § 4 lit. c, Weitere Gebühr, gelten nachstehende Gebührensätze:

c) Sperrmüllgebühr

pro m ³	Euro	23,30
--------------------	------	-------

nach § 4 lit. d, Weitere Gebühr, gelten nachstehende Gebührensätze:

d) Bauschuttgebühr

pro m ³	Euro	58,20
mindestens jedoch	Euro	5,82



Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Faggen, kundgemacht am 24.03.2011, Hundesteuerverordnung – Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Faggen (Hundesteuersatzung), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1, Höhe der Steuer, beträgt Euro 89,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2, Höhe der Steuer, beträgt für den 2. Hund und jeden weiteren Euro 178,00
3. Die Höhe der Steuer für Hunde, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,00.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Andreas Förg

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 29.11.2023

Abgenommen am: 15.12.2023